

**Geschäftsordnung des
Student*innenparlamentes der
Student*innenschaft der
Philipps-Universität Marburg**

Beschlossen:

19.10.2022

Letzte Änderung:

19.10.2022

Student*innenparlament Marburg
Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg K.d.ö.R.

stupa@asta-marburg.de

Inhaltsverzeichnis	
I. Grundsätzliche Bestimmungen	4
§ 1 Zweck der Geschäftsordnung.....	4
II. Vorstand des Organs	4
§ 2 Aufgaben des Vorstandes	4
§ 3 Ordnungsfunktion des Vorstandes eines Organs.....	5
§ 4 Protokoll	5
III. Fristen	5
§ 5 Einladung der ordentlichen Sitzungen, von außerordentlichen Sitzungen und ad hoc-Sitzungen	5
§ 6 Antragsfristen	6
IV. Sitzungen	7
§ 7 Konstituierende Sitzung.....	7
§ 8 Auskunftsrechte.....	8
§ 9 Beschlussfähigkeit.....	8
§ 10 Beschlussfassung.....	9
§ 11 Nachrückverfahren	9
V. Anträge	10
§ 12 Anträge.....	10
§ 13 Änderungsanträge.....	10
§ 14 Lesungen	11
§ 15 Trennung von Lesungen.....	11
VI. Sitzungsverlauf	11
§ 16 Sitzungsprotokoll	11
§ 17 Tagesordnung	12
§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen.....	12
§ 19 Redner*innenliste	13
§ 20 Redezeit	13
§ 21 Rederecht.....	13
§ 22 Unterbrechung und Wiederaufnahme	14
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung	14
§ 24 Ordnungs- und Sachrufe	15
§ 25 Protokollanmerkungen.....	15
§ 26 Persönliche Erklärungen.....	16
§ 27 Sitzungsende.....	16
§ 28 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses	16
VII. Wahlen	16

Geschäftsordnung des Student*innenparlamentes der Philipps-Universität Marburg

§ 29 Wahl und Abwahl des Vorstandes des Student*innenparlamentes.....	16
§ 30 Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	17
§ 31 Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	17
§ 32 Personalbefragung.....	17
VIII. Abstimmungsverfahren.....	18
§ 33 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze.....	18
§ 34 Geheime und namentliche Abstimmung.....	18
§ 35 Wiederholung.....	18
IX. Rechenschaftsberichte.....	18
§ 36 Recht auf Einforderung eines Rechenschaftsberichtes.....	18
X. Ausschüsse.....	19
§ 37 Verfahren in den Ausschüssen.....	19
§ 38 Antragsberatungsfunktion.....	19
§ 39 Beratungsrechte.....	19
§ 40 Zusammenarbeit mit dem Parlament.....	20
§ 41 Unterstützungsfunktion des Allgemeinen Student*innenausschusses.....	20
§ 42 Auskunftsrechte.....	20
§ 43 Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse.....	20
XI. Schlussbestimmungen.....	21
§ 44 Inkrafttreten.....	21

I. Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) ¹Die Geschäftsordnung konkretisiert insbesondere Bestimmungen der Satzung der Student*innenschaft der Philipps-Universität Marburg ¹ hinsichtlich des Student*innenparlament der Philipps-Universität Marburg sowie seiner Ausschüsse. ²Insbesondere enthält die Geschäftsordnung Vorschriften zur Einberufung und Beschlussfähigkeit, zum Sitzungsverlauf und zur Redeordnung sowie zu dem Wahl- und Beschlussfassungsverfahren.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Befugnisse des Vorstandes des Student*innenparlamentes sowie der Ausschussvorstände, soweit diese nicht bereits durch die Satzung festgelegt wurden.

II. Vorstand des Organs

§ 2 Aufgaben des Vorstandes

- (1) ¹Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Organs verantwortlich. ²Hierzu gehören insbesondere die Einberufung, Konstituierung, Einladung, Protokollierung und Durchführung der Sitzungen des Organs.
- (2) Der Vorstand eines Organs ist verpflichtet, neu gewählte Personen des entsprechenden Organs einzuarbeiten.
- (3) Der Vorstand des Student*innenparlamentes kommuniziert alle Entscheidungen des Organs und vertritt das Organ nach außen.
- (4) Der Vorstand des Student*innenparlamentes unterstützt die Arbeit der Ausschüsse des Student*innenparlamentes.
- (5) Der Vorstand des Student*innenparlamentes pflegt die Satzungen und Ordnungen der Student*innenschaft.
- (6) Der Vorstand des Student*innenparlamentes übersendet den Haushalt der Student*innenschaft an die Universität.
- (7) Der Vorstand des Student*innenparlamentes verwaltet das zentrale Beschluss- und Protokollarchiv der Student*innenschaft.
- (8) Zur Beratung über einen Vorschlag zur Tagesordnung einer Sitzung des Student*innenparlamentes können Vertreter*innen von Ausschüssen vom Vorstand des Student*innenparlamentes hinzugezogen werden.

1 Im Folgenden Satzung

§ 3 Ordnungsfunktion des Vorstandes eines Organs

- (1) ¹Der Vorstand des Organs hält die Ordnung in den Sitzungen des Organs aufrecht. ²Er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (2) ¹Der Vorstand des Organs kann in gegenseitigem Einvernehmen Personen, die an Tagungen als Zuhörer*innen teilnehmen und den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung stören, des Raumes verweisen. ²Dem Verweis hat eine Ermahnung voranzugehen.
- (3) ¹Entsteht im Organ störende Unruhe, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Vorstand des Organs in gegenseitigem Einvernehmen die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. ²Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er in gegenseitigem Einvernehmen den Sitzungsraum; die Sitzung wird dadurch unterbrochen und muss an anderer Stelle wieder aufgenommen werden.

§ 4 Protokoll

- (1) Gehen Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses davon aus, durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, wird ihr Name im Sitzungsprotokoll unkenntlich gemacht.
- (2) Die entschuldigt und unentschuldigt fehlenden Mitglieder des Organs sowie ihre etwaigen Vertreter*innen sind im Sitzungsprotokoll namentlich zu nennen.
- (3) ¹Die Sitzungsprotokolle der Organe sind ist den Mandats- und Amtsträger*innen der Student*innenschaft vor der Beschlussfassung, in der Regel per elektronischer Post, zur Einsicht vorzulegen. ²Das Protokoll des Student*innenparlamentes sollte, wenn möglich, ebenfalls den studentischen Vertreter*innen vorgelegt werden.
- (4) ¹Die Schriftführer*innen führen das Sitzungsprotokoll. ²Dafür benennt der Vorstand des Organs aus seiner Mitte Schriftführer*innen für jede Sitzung des Organs. ²Die Benennung erfolgt nach dem Rotationsprinzip. ³Ein Wechsel der Schriftführer*innen ist während einer Sitzung möglich. ⁴In diesem Fall ist ein Vermerk mit Namen der Schriftführer*innen und dem Zeitpunkt der Abgabe der Funktion im Sitzungsprotokoll zu machen. ⁵In Ausnahmefällen kann der Vorstand andere Mitglieder des Organs für die Protokollführung kooptieren.
- (5) Das Sitzungsprotokoll ist von den Schriftführer*innen und den weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen und im Anschluss an dessen Genehmigung durch das Organ zeitnah zu veröffentlichen.

III. Fristen

§ 5 Einladung der ordentlichen Sitzungen, von außerordentlichen Sitzungen und ad hoc-Sitzungen

- (1) Das Organ wird vom entsprechenden Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzung in der Regel schriftlich (E-Mail)

einberufen.

- (2) ¹Für ordentliche Sitzungen beträgt die Einladungsfrist im Regelfall acht Tage. ²Außerhalb der Vorlesungszeit beträgt sie fünfzehn Tage. ³Einladungen mit Tagesordnungen, welche Erlass oder Änderung des Haushalts oder der Satzung vorsehen, verlängern die Einladungsfrist um weitere sieben Tage.
- (3) ¹Außerordentliche Parlamentssitzungen sind einzuberufen auf Beschluss des Parlamentsvorstandes sowie auf schriftliches Verlangen
 - (1) von fünf Mitgliedern des Student*innenparlamentes,
 - (2) eines Parlamentsausschusses,
 - (3) des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - (4) der Fachschaftenkonferenz,
 - (5) von hundert Student*innen, wobei entsprechende Unterschriftenlisten beim Vorstand des Wahlausschusses der Student*innenschaft zur Prüfung durch den Wahlausschuss der Student*innenschaft einzureichen sind.²Dem Verlangen ist eine Tagesordnung unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes beizufügen sowie die Dringlichkeit darzulegen. ³Für außerordentliche Sitzungen gilt eine auf vier Tage verkürzte Einberufungsfrist. ⁴Eine Fristverkürzung in der vorlesungsfreien Zeit ist nicht möglich.
- (4) In besonders eiligen oder dringenden Fällen kann das Parlament im Einvernehmen aller Mitglieder zu ad hoc-Sitzungen zusammenkommen; der Vorstand beruft ad hoc-Sitzungen ohne Einladungsfrist ein.
- (5) Ist eine regulär einberufene Sitzung zu Beginn nicht beschlussfähig, so wird innerhalb der nächsten sechs Tage zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen, die innerhalb der nächsten vierzehn Tage stattfinden soll.
- (6) ¹Zu den Parlamentssitzungen sind die Mandats- und Amtsträger*innen der Student*innenschaft einzuladen. ²In der Regel geht die Einladung auch an die studentischen Vertreter*innen und ist allen Mitglieder der Student*innenschaft zugänglich zu machen. ³Die Einladung ist ferner an die Mitglieder des Präsidiums sowie, wenn möglich, des Senats zu schicken und allen Universitätsangehörigen zugänglich zu machen.
- (7) ¹Der Vorstand des Student*innenparlamentes veröffentlicht die Einladungen zu den Parlamentssitzungen an den Veröffentlichungsstellen der Student*innenschaft. ²Außerdem sollen diese Einladungen über den Student*innenmailverteiler der Universität veröffentlicht werden.
- (8) ¹Die Einladungen zu den Ausschusssitzungen gehen zusätzlich an den Parlamentsvorstand und den Vorstand des Allgemeinen Student*innenausschusses. ²Die Einladungen sind außerdem in der Regel an den Stellen der Student*innenschaft zu veröffentlichen.

§ 6 Antragsfristen

- (1) ¹Anträge müssen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung beim Vorstand des entsprechenden Organs eingereicht werden. ²Wurden die Anträge fristgerecht bei dem entsprechenden Vorstand eingereicht, so muss dieser die entsprechenden

Anträge an die Mitglieder des Organs sowie im Falle des Parlamentes an die Mandats- und Amtsträger*innen per elektronischer Post spätestens fünf Tage vor der Sitzung verschicken.

- (2) Anträge, die den Haushalt, die Wahlen, Satzung, Ordnungen oder Semestergebühren oder eine Entlastung des Allgemeinen Student*innenausschuss betreffen, sind im Regelfall sechzehn Tage, außerhalb der Vorlesungszeit 23 Tage, vor der Sitzung einzureichen.
- (3) Anträge, welche nicht fristgerecht beim Vorstand des Student*innenparlamentes eingereicht worden sind, können erst in der nächsten ordentlichen Sitzung behandelt werden.
- (4) ¹Mandats- und Amtsträger*innen können zu einem nicht fristgerecht eingereichten Gegenstand, außer Hauptanträgen, Dringlichkeit beantragen. ²Folgt das Student*innenparlament mit einer zwei Drittel-Mehrheit der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit aller satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlamentes, diesem Dringlichkeitsantrag, so muss sein Gegenstand auf die Tagesordnung der aktuellen Sitzung des Student*innenparlamentes aufgenommen und vorrangig behandelt werden.

IV. Sitzungen

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) ¹Die Konstituierende Sitzung des Student*innenparlamentes wird vom Vorstand des vorangegangenen Student*innenparlamentes schriftlich einberufen. ²Kommt eine Konstituierende Sitzung nicht zu Stande, lädt der Vorstand des vorangegangenen Student*innenparlamentes innerhalb von sieben Tagen schriftlich zu einer neuen Sitzung ein. ³Diese Sitzung muss spätestens am siebten Tag nach der Ladung erfolgen.
- (2) ¹Die Konstituierende Sitzung des neu gewählten Student*innenparlamentes, seines neu gewählten Vorstandes oder seiner neu gewählten Ausschüsse werden vom vorangegangenen Vorstand des entsprechenden Organs geleitet und protokolliert. ²Die Amtszeit des Parlamentsvorstandes oder der Ausschüsse beginnt mit der Konstituierenden Sitzung des entsprechenden Organs.
- (3) Der Vorstand des Student*innenparlamentes lädt zur Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse des Student*innenparlamentes ein.
- (4) Folgende Tagesordnungspunkte sind auf der Konstituierenden Sitzung des Parlamentes vorrangig zu behandeln:
 - (a) Gebung einer Geschäftsordnung,
 - (b) Wahl der Mitglieder des Parlamentsvorstands,
 - (c) Wahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschuss,
 - (d) Wahl der Mitglieder des Härtefallausschuss,
 - (e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschuss der Student*innenschaft,

- (f) Wahl des Mitglieds des Widerspruchsausschuss,
- (g) Wahl der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschuss.
- (5) Folgende Tagesordnungspunkte sind auf der Konstituierenden Sitzung der Ausschüsse vorrangig zu behandeln:
 - (a) Gebung einer Geschäftsordnung,
 - (b) Wahl der Mitglieder des Ausschussvorstandes.
- (6) ¹Das Student*innenparlament und seine Ausschüsse verabschieden in ihrer Konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder. ²Bis zur Gebung einer neuen Geschäftsordnung, oder im Fall des Verzichtes auf die Gebung einer Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des vorangegangenen Student*innenparlaments fort.

§ 8 Auskunftsrechte

- (1) Alle Mandats- und Amtsträger*innen sowie studentischen Vertreter*innen haben die Möglichkeit außerhalb der Sitzungen schriftliche Fragen an den Allgemeinen Student*innenausschuss zu stellen.
- (2) Der Allgemeine Student*innenausschuss hat die Fragen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen zu beantworten.
- (3) Werden mehr als fünf Fragen en bloc gestellt, verlängert sich die Frist zur Beantwortung auf 21 Tage.
- (4) Mandats- und Amtsträger*innen sowie studentische Vertreter*innen, die bereits Fragen an den Allgemeinen Student*innenausschuss gestellt haben, können bis zur Beantwortung der Fragen keine neuen Fragen stellen.
- (5) Betreffen die Fragen Tagesordnungspunkte, welche vom Student*innenparlament, seinen Ausschüssen, in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt worden sind, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate oder gehen adressierte Referent*innen davon aus durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein zu können, ist die Antwort außer gegenüber Mandatsträger*innen geheim zu halten.
- (6) Ist dem Allgemeinen Student*innenausschuss die fristgerechte Beantwortung von Fragen nicht möglich, so ist unter Einhaltung der in Absatz 2 und 3 genannten Fristen eine schriftliche Begründung für die Versäumnis und ein Zwischenbericht vorzulegen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung und während der Sitzung auf Antrag eines Mitglieds des Organs festzustellen, jedoch ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit nur vor Beginn einer Abstimmung zulässig. ²Bei Abstimmungen über Schluss oder Vertagung einer Beratung ist ein Antrag auf Feststellung der Beschlussunfähigkeit unzulässig.
- (2) ¹Ist die Beschlussfähigkeit im Lauf der Sitzung nicht mehr gegeben, so ist die Sitzung zehn Minuten zu unterbrechen. ²Ist die Beschlussfähigkeit auch dann nicht

mehr gegeben, so ist die Sitzung unverzüglich abzubrechen.

(3) Alle gefassten Beschlüsse bis zu Feststellung der Beschlussunfähigkeit sind gültig.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) Abweichend von der Satzung benötigen folgende Beschlüsse die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlamentes:
- (a) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlamentes,
 - (b) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - (c) die Wahl der Vertreter*innen der Student*innenschaft im Verwaltungsrat des Studierendenwerks,
 - (d) die Entlastung der Mitglieder des Allgemeinen Student*innenausschusses,
 - (e) die Genehmigung eines Haushalts oder Nachtragshaushalts der Student*innenschaft,
 - (f) die Verabschiedung oder Änderung von Ordnungen der Student*innenschaft,
 - (g) die Erteilung von Aufgaben an Amtsträger*innen, außer den autonomen Referaten (Arbeitsaufträge),
 - (h) der Beschluss zur Durchführung von Neuwahlen der Ausschüsse des Student*innenparlamentes,
 - (i) die Erhöhung oder Senkung der Beiträge der Student*innenschaft, wobei ein derartiger Beschluss mindestens vier Monate vor dem Beginn des Semesters, zu dem die geänderten Beiträge eingezogen werden sollen, verabschiedet werden muss,
 - (j) Beschlüsse über Widersprüche,
 - (k) der Ausschluss der Öffentlichkeit für einen oder mehrere Tagesordnungspunkte, wobei entsprechender Antrag in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden wird,
 - (l) der Antrag auf Durchführung einer Online-Wahl.
- (2) Abweichend von der Satzung benötigen folgende Beschlüsse eine Zweidrittel-Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlamentes, mindestens jedoch die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder:
- (a) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Satzung,
 - (b) Beschlüsse und Ordnungen, die die Student*innenschaft zu finanziellen Leistungen in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können,
 - (c) Aufhebung von Ergebnissen von Urabstimmungen nach drei Jahren,
 - (d) die Selbstauflösung des Student*innenparlamentes,
 - (e) die Neugründung Autonomer Referate,
 - (f) die Durchführung einer Urabstimmung.

§ 11 Nachrückverfahren

- (1) ¹Können Mandats- oder Amtsträger*innen an Sitzungen ihrer Organe nicht teilnehmen, soll die Entschuldigung, in der Regel schriftlich per elektronischer Post, durch das sich entschuldigende Mitglied gegenüber dem Vorstand des entsprechenden Organs erfolgen. ²Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand ein entsprechender Vermerk anzubringen, aus dem die fehlende Person sowie ihre Vertretung namentlich hervorgehen.
- (2) ¹Verlassen Mandats- oder Amtsträger*innen die Sitzung ihres Organs, muss die Entschuldigung persönlich gegenüber dem Vorstand und durch Austragung aus der

Anwesenheitsliste erfolgen. ²Auf der Anwesenheitsliste ist vom Vorstand ein entsprechender Vermerk anzubringen, aus dem die fehlende Person und ihre Vertretung namentlich sowie der Zeitpunkt der Abwesenheit hervorgehen.

V. Anträge

§ 12 Anträge

- (1) ¹Bei den Anträgen ist auf eine geschlechtergerechte Formulierung zu achten. ²Hierbei ist nach Beispiel dieser Geschäftsordnung zu verfahren. ³Geschieht dies nicht, sind Antragssteller*innen vom Vorstand des Organs darauf hinzuweisen. ⁴Erfolgt daraufhin keine korrigierte Einreichung bis spätestens vor Beginn der Sitzung, ist der Antrag abzuweisen.
- (2) Abgelehnte Anträge können bei unveränderter Sachlage frühestens in der nächsten Legislaturperiode erneut zur Abstimmung gestellt werden.
- (3) ¹Schafft das Student*innenparlament durch Behandlung und Annahme eines Hauptantrages für die Student*innenschaft bindendes Recht, wird über den Gegenstand in drei getrennten Lesungen beraten. ²Hauptanträge sind Haushaltspläne sowie Anträge zum Erlass oder Änderung der Satzung und der Ordnungen sowie Anträge, die die Semestergebühren betreffen.
- (4) ¹Für jeden Antrag ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt vorzusehen, in dem die Debatte sowie die Abstimmung über den Antrag und die Änderungsanträge zu erfolgen hat. ²Inhaltsgleiche Anträge können unter einem Tagesordnungspunkt zusammengefasst werden. ³In diesem Fall ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. ⁴Über die Abstimmungsreihenfolge entscheidet der Vorstand des Organs. ⁵Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.
- (5) Anträge, die in der vorangegangenen Sitzung nicht behandelt wurden, sind in der Regel vorrangig zu behandeln.

§ 13 Änderungsanträge

- (1) ¹Änderungsanträge sind Ergänzungen oder Abänderungen zu bestehenden Anträgen. ²Für sie gilt keine Einreichungsfrist. ³Änderungsanträge sind schriftlich einzureichen und im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (2) ¹Antragssteller*innen können einen Änderungsantrag übernehmen. ²Machen sie dies nicht, so ist über den Änderungsantrag abzustimmen.
- (3) Die Abstimmung über die Änderungsanträge erfolgt vor der Schlussabstimmung über den Gesamtantrag.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Organs hat eine über einzelne Aspekte des Änderungsantrags getrennte Abstimmung zu erfolgen.
- (5) ¹Werden mehrere Änderungsanträge zu einem Antrag gestellt oder beziehen sich mehrere Änderungsanträge auf einen identischen oder ähnlichen Abschnitt, ist

zunächst über den weitergehenden Änderungsantrag abzustimmen. ²Über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand des Organs. ³Im Zweifelsfall ist der Antrag mit dem frühesten Eingangszeitpunkt zuerst zu behandeln.

- (6) ¹Änderungsanträge dürfen nicht den kompletten ursprünglichen Antragstext oder wesentliche Teile davon ersetzen oder dessen Sinn entstellen. ²Über die Zulässigkeit von Änderungsanträgen entscheidet der Vorstand des Organs.

§ 14 Lesungen

- (1) Erste Lesung (Grundsatzdebatte):

¹Vor Eintritt in die Grundsatzdebatte begründen die Antragsteller*innen ihren Antrag. ²Das Student*innenparlament kann beschließen, den Antrag an einen Ausschuss zu überweisen. ³Die Antragsteller*innen haben nur in dieser Lesung die Möglichkeit, ihren Antrag zurückzuziehen. ⁴Wird die Überweisung an einen Ausschuss beschlossen, so muss mindestens eine Person der Antragsteller*innen Mitglied dieses Ausschusses sein.

- (2) Zweite Lesung (Einzelberatung):

(a) ¹In der Einzelberatung stellt der Vorstand des Student*innenparlamentes den Antrag abschnittsweise zur Beratung. ²Änderungsanträge müssen bei dem Vorstand des Student*innenparlamentes eingereicht werden. ³Vor der Abstimmung über Änderungsanträge müssen diese dem Vorstand des Student*innenparlamentes schriftlich vorliegen. ⁴Die weitergehenden Änderungsanträge werden zuerst beraten.

(b) Übernehmen die Antragsteller*innen einen weitergehenden Änderungsantrag, ist darüber eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich.

(c) Nach Stellung eines Änderungsantrages kann der Gegenstand an einen Ausschuss überwiesen werden.

(d) Liegen keine Änderungsanträge mehr vor, eröffnet der Vorstand des Student*innenparlamentes die Schlussberatung.

- (3) Dritte Lesung (Schlussberatung):

¹In der Schlussberatung wird der Antrag in der Regel als Ganzes verlesen. ²Wenn zu diesem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhalten die Antragsteller*innen abweichend von der quotierten Redner*innenliste das Schlusswort. ³Danach ist über den Antrag abzustimmen.

§ 15 Trennung von Lesungen

¹Die Behandlung in getrennten Lesungen soll sich in der Regel auf zwei voneinander getrennte Sitzungen erstrecken. ²Erste und zweite oder zweite und dritte Lesung können unmittelbar aufeinander folgen.

VI. Sitzungsverlauf

§ 16 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Das Sitzungsprotokoll wird vom entsprechenden Organ genehmigt. ²Dies

geschieht in der Regel in der folgenden Sitzung. ³Anträge auf Berichtigung können mündlich oder schriftlich bis zur Beginn der Abstimmung über die Genehmigung des Sitzungsprotokolls eingereicht werden.

- (2) Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand des Organs über die Niederschrift des Sitzungsprotokolls.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Der Vorstand des Organs erstellt einen Vorschlag für die entsprechende Tagesordnung, sofern das Organ dazu nicht selbst Festlegungen getroffen hat.
- (2) Den Vorschlag zur Tagesordnung einer Parlamentssitzung leitet der Vorstand des Student*innenparlaments den Mandats-, Amtsträger*innen und studentischen Vertreter*innen sowie dem Präsidium der Philipps-Universität Marburg mit der Einladung zu.
- (3) ¹Das Organ beschließt die Tagesordnung. ²Änderungsanträge sind vor Beschluss der Tagesordnung jederzeit möglich.
- (4) Änderungen der Tagesordnung nach bereits erfolgter Genehmigung bedürfen zur Annahme einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs, mindestens jedoch der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Organs.
- (5) ¹Die Tagesordnung muss zwingend folgende Punkte enthalten:
- (a) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - (b) Genehmigung der Tagesordnung,
 - (c) Genehmigung des Sitzungsprotokolls,
 - (d) Bericht des und Fragen an den Vorstand.
- ²Die genannten Tagesordnungspunkte sind im Vorschlag zur Tagesordnung als vorrangig anzusehen.
- (6) ¹Die Tagesordnung muss alle beantragten Tagesordnungspunkte enthalten, soweit diese zulässig sind. ²Über die Zulässigkeit entscheidet der Vorstand des Organs.

§ 18 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) ¹Personalangelegenheiten können auf Antrag eines Mitglieds des Student*innenparlaments oder auf Verlangen der betroffenen Person in nicht-öffentlicher Sitzung beraten werden. ²Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben. ³Wahlen und Bestätigungen von Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses sind keine Personalangelegenheiten.
- (2) Die Mandats-, Amtsträger*innen und studentischen Vertreter*innen können an nicht-öffentlichen Sitzungen teilnehmen.
- (3) Das Student*innenparlament kann auf Antrag eines seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen, dass die von der Personalangelegenheit betroffene Person an der nicht-öffentlichen Sitzung teilnehmen darf.
- (4) ¹Alle in nicht-öffentlicher Sitzung behandelten Gegenstände sind jederzeit und auch während der weiteren Beratung des Student*innenparlaments und in den Ausschüssen geheim zu halten. ²Dies gilt nicht gegenüber den Mandats-, Amtsträger*innen und studentischen Vertreter*innen sowie weiteren bei der nicht-

öffentlichen Sitzung anwesenden Personen.

§ 19 Redner*innenliste

- (1) ¹Der Vorstand des Organs führt eine Redner*innenliste, auf der alle Wortmeldungen verzeichnet werden. ²Sie wird nicht protokolliert.
- (2) Eine Wortmeldung ist in der Regel durch Heben eines Arms ohne Stimmkarte zu signalisieren.
- (3) Zur sachlichen Berichtigung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.
- (4) ¹Der Vorstand des Organs legt im gegenseitigen Einvernehmen die Reihenfolge der Redner*innen fest. ²Er folgt dem Prinzip der doppelt quotierte Erstredner*innenliste. ³Dabei werden Debattenbeiträge von Personen, welche noch keinen Beitrag zu einem Tagesordnungspunkt abgegeben haben, gegenüber Beiträgen derjenigen bevorzugt, welche bereits mindestens einen Beitrag zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebenen haben (erste Quote). ⁴Des Weiteren wird nach Geschlecht, also nach den Kategorien ‚Gemischt‘ und ‚FINTA‘, quotiert (zweite Quote). ⁵Personen ordnen sich eigenständig den Kategorien zu. ⁶Personen der FINTA*-Kategorie können sich nach eigenem Ermessen auch der gemischten Kategorie zuordnen. ⁷Sind Meldungen für beide Kategorien vorhanden, werden sie abwechselnd aufgerufen. ⁸Generell sollte auf eine ausbalancierte Redeliste geachtet werden. ⁹Eine Pronomenrunde zu Beginn der Legislatur kann helfen.
- (5) ¹Antragsteller*innen können abweichend von der quotierten Redeliste zuerst den Antrag begründen. ²Danach soll eine Gegenrede gehört werden.
- (6) ¹Dem Vorstand des Student*innenparlamentes obliegt im gegenseitigen Einvernehmen die Schließung der Redner*innenliste. ²Die Schließung der Redner*innenliste ist auch per Geschäftsordnungsantrag möglich.

§ 20 Redezeit

- (1) ¹Die Redner*innen sprechen grundsätzlich von ihrem Platz aus. ²Auf Verlangen der Redner*innen sprechen diese vom Redepult aus. ³Dem Verlangen ist in jedem Fall stattzugeben.
- (2) Die Redezeit ist grundsätzlich unbegrenzt.
- (3) ¹Die Redezeit kann mittels eines Antrags zur Geschäftsordnung begrenzt werden, jedoch nicht während eines Redebeitrages und nicht auf weniger als drei Minuten pro Wortmeldung. ²Wurde die Redezeit nicht im Vorhinein begrenzt, so ist ein Entzug des Wortes nicht möglich.
- (4) Die Redezeit einer Antragseinbringung kann nicht auf weniger als fünf Minuten beschränkt werden.
- (5) Der Vorstand des Organs hat das Recht dem Organ vor Beginn einer Beratung einen Vorschlag zur Antragsberatungs- und/oder Redezeitbegrenzung für die Dauer der Beratung zu unterbreiten.

§ 21 Rederecht

- (1) ¹Die Angehörigen der Philipps-Universität Marburg haben Rederecht. ²Weiteren Personen kann

auf Antrag Rederecht erteilt werden.

- (2) Der Vorstand des Organs erteilt das Wort entsprechend der Redner*innenliste.
- (3) Die Worterteilung kann nicht erfolgen, wenn einer anderen Person bereits Rederecht erteilt wurde, während einer Abstimmung, sowie bei Feststellung der Beschlussunfähigkeit.
- (4) Will sich ein Mitglied des Vorstandes des Student*innenparlamentes selbst als Redner*in an der Beratung beteiligen, gibt es für die Dauer des Redebeitrags die entsprechende Funktion im Vorstand des Student*innenparlamentes durch einen entsprechenden Hinweis ab.
- (5) Das Student*innenparlament kann auf Verlangen von mindestens elf seiner Mitglieder weitere Personen auf die Redner*innenliste zu einem Tagesordnungspunkt aufnehmen.
- (6) ¹Verwendet eine Person das Rederecht, um die Sitzung des Organs in unangemessener Weise zu stören oder spricht diese Person nicht zur Sache, so kann dieser das Rederecht für den aktuellen Tagesordnungspunkt durch den Vorstand des Organs im gegenseitigen Einvernehmen aberkannt werden. ²Im Falle einer weiteren groben Störung wird das Rederecht auf die Dauer der Sitzung entzogen. ³Dem Entzug des Rederechts hat jeweils eine Ermahnung durch den Vorstand des Organs im gegenseitigen Einvernehmen voranzugehen. ⁴Mandats- und Amtsträger*innen kann das Rederecht außer bei Sachrufen nicht entzogen werden.

§ 22 Unterbrechung und Wiederaufnahme

- (1) ¹Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung kann die Sitzung unterbrochen werden. ²Die Dauer der Unterbrechung kann maximal zehn Tage und muss mindestens zwölf Stunden betragen.
- (2) Wird die Sitzung erst drei Tage nach Unterbrechung oder später wieder aufgenommen, so ist den entsprechenden Personenkreisen, unter Berücksichtigung der Einladungsfristen, eine neue Einladung zuzustellen, die eine aktualisierte Tagesordnung enthält.
- (3) Die wiederaufgenommene Sitzung ist als Teil der ursprünglichen Sitzung zu behandeln.

§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Sitzungsverlauf. ²Demnach können sie die
 - (a) Vertagung, Beendigung, Überweisung an einen Ausschuss oder Änderung der Reihenfolge von Tagesordnungspunkten,
 - (b) Pausen von maximal dreißig Minuten, wobei unterbrochene Redebeiträge nach der Pause fortgesetzt werden,
 - (c) Schließung der Redner*innenliste nach drei Wortbeiträgen,
 - (d) Unterbrechung der Sitzung oder Verlängerung dieser um eine Stunde oder
 - (e) Überprüfung der Beschlussfähigkeit,enthalten.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder des entsprechenden Organs können Anträge zur Geschäftsordnung stellen und eine entsprechende Gegenrede erheben.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind in der Regel durch Heben beider Arme anzuzeigen und nach der Beendigung des aktuellen Wortbeitrags abweichend von der Redner*innenliste sofort aufzurufen.

- (4) ¹Gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung ist eine Gegenrede zulässig. ²Kann keine Einigung darüber hergestellt werden, wer die Gegenrede formuliert, so entscheidet der Vorstand des Student*innenparlamentes entsprechend der quotierten Redner*innenliste. ³Eine Gegenrede mit Wortbeitrag (inhaltliche Gegenrede) hat dabei Vorrang vor einer Gegenrede ohne Wortbeitrag (formale Gegenrede). ⁴Erhebt sich gegen einen Antrag zur Geschäftsordnung keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen.
- (5) ¹Über Anträge zur Geschäftsordnung, gegen die sich eine Gegenrede erhoben hat, ist sofort ohne weitere Debatte und stets in offener Abstimmung durch Heben der Stimmkarte abzustimmen. ²Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen einer Einfachen Mehrheit.

§ 24 Ordnungs- und Sachrufe

- (1) ¹Aufgrund einer persönlichen Beleidigung oder einer groben Störung des Sitzungsverlaufs kann der Vorstand des Organs einen Ordnungsruf gegen entsprechende Person aussprechen. ²Nonverbale Meinungsäußerungen zur Sache, die beim Gebrauch des Rederechts genutzt werden, können nicht als grobe Störung des Sitzungsverlaufs aufgefasst werden.
- (2) Der Vorstand eines Organs kann Ordnungsrufe nur einstimmig erteilen.
- (3) ¹Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen zweiten Ordnungsruf, so ist diese im Zuge dessen sofort auf die Folgen eines dritten Ordnungsrufs hinzuweisen. ²Erhält die betroffene Person den Hinweis nicht, gilt der Ordnungsruf als nicht erteilt.
- (4) ¹Erhält eine Person innerhalb einer Sitzung einen dritten Ordnungsruf, so ist diese für den weiteren Verlauf der Sitzung auszuschließen. ²Betrifft der dritte Ordnungsruf ein Mitglied des Organs, so ist eine Vertretung weiterhin zulässig.
- (5) ¹Der Vorstand des Organs kann Redner*innen begründet zur Sache rufen. ²Diese müssen einstimmig erfolgen. ³Erhält eine Person innerhalb einer Rede einen dritten Sachruf, so muss der Vorstand des Organs dieser das Wort entziehen und darf es ihr in derselben Aussprache nicht wieder erteilen.
- (6) ¹Die Ordnungsrufe sind unter Angabe des Namens der Person und einer Begründung für die Erteilung des Ordnungsrufs in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. ²Sachrufe werden nicht in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§ 25 Protokollanmerkungen

- (1) ¹Protokollanmerkungen können von Mandats-, Amtsträger*innen und studentischen Vertreter*innen während einer Sitzung schriftlich beim Vorstand des Organs eingereicht werden. ²Eine stellvertretende Einreichung einer Protokollanmerkung durch eine andere nicht-berechtigte Person ist nicht möglich.
- (2) ¹Protokollanmerkungen werden vom Vorstand des Organs am Ende des jeweiligen Tagesordnungspunkts verlesen und dem Sitzungsprotokoll im Wortlaut beigelegt. ²Sie sind kein offizieller Bestandteil des Sitzungsprotokolls. ³Eine Abstimmung über die Protokollanmerkungen im Rahmen der Genehmigung des Protokolls findet nicht statt. ⁴Protokollanmerkungen haben keine Rechtsbindungswirkung.
- (3) Protokollanmerkungen müssen sich auf einen konkreten Tagesordnungspunkt beziehen.

- (4) Jede berechnigte Person kann pro Tagesordnungspunkt maximal zwei Protokollanmerkungen einreichen.

§ 26 Persönliche Erklärungen

- (1) ¹Mitglieder des Student*innenparlaments haben die Möglichkeit sich am Ende eines Tagesordnungspunkts persönlich zu erklären. ²Die Redezeit beträgt maximal fünf Minuten und kann abweichend von anderen Redezeitregelungen nicht weiter begrenzt werden.
- (2) Die Absicht eine persönliche Erklärung abgeben zu wollen, ist dem Vorstand des Student*innenparlaments in der Regel mündlich mitzuteilen.
- (3) Inhaltliche Debatten oder persönliche Angriffe dürfen nicht Inhalt einer persönlichen Erklärung sein.
- (4) Persönliche Erklärungen werden in der Regel durch die betreffende Person selbst mündlich vorgetragen und nicht kommentiert.
- (5) Eine Aufnahme in das Beschluss- oder Sitzungsprotokoll findet nicht statt.

§ 27 Sitzungsende

- (1) ¹Die Sitzungen enden grundsätzlich um Vierundzwanzig Uhr des Tages, an dem die Sitzung begonnen wurde. ²Die Möglichkeit zur Unterbrechung und Wiederaufnahme bleibt davon unbeschadet.
- (2) Die Sitzung kann mittels Geschäftsordnungsantrag jeweils um eine weitere Stunde verlängert werden.
- (3) Absatz 1 und 2 finden auf die Konstituierende Sitzung des Student*innenparlaments keine Anwendung, sofern die vorrangig zu behandelnden Tagesordnungspunkte nicht abgeschlossen wurden.
- (4) Sitzungen enden in jedem Fall mit Erschöpfung der Tagesordnung.

§ 28 Anwesenheit von Mitgliedern des Allgemeinen Student*innenausschusses

Referent*innen sowie die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses sollen nach Möglichkeit an allen Sitzungen des Student*innenparlamentes teilnehmen.

VII. Wahlen

§ 29 Wahl und Abwahl des Vorstandes des Student*innenparlamentes

- (1) Vor der Wahl ist die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlamentes durch Abstimmung festzustellen.
- (2) ¹Die Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlamentes werden einzeln mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Student*innenparlamentes in geheimer Abstimmung

gewählt. ²Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom amtierenden Vorstand des Student*innenparlamentes gezogene Los.

- (3) ¹Das Student*innenparlament kann dem Vorstand des Student*innenparlamentes sowie seinen einzelnen Mitgliedern das Misstrauen durch die Mehrheit seiner satzungsgemäßen Mitglieder aussprechen und sie damit abwählen. ²Eine Aussprache findet nicht statt. ³Fällt dadurch die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlamentes unter zwei oder ist die Geschlechterparität zu Ungunsten der FINTA*-Mitglieder des Vorstandes des Student*innenparlamentes nicht mehr gegeben, kann dies nur durch gleichzeitige Wahl eines neuen Mitglieds geschehen.

§ 30 Wahl des Vorstandes des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Vor der Wahl ist die Anzahl der AStA-Vorstandsmitglieder, die für die allgemeinen Angelegenheiten und derjenigen, die für Finanzen zuständig sind, durch getrennte Abstimmung mit satzungsgemäßer Mehrheit festzustellen.
- (2) ¹Die Mitglieder, die für die allgemeinen Angelegenheiten und jene, die für Finanzen zuständig sind, wählt das Student*innenparlament in getrennten Wahlgängen geheim.

§ 31 Wahl der Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses

- (1) Vor der Wahl ist festzustellen für welches Referat die Kandidat*innen zu wählen sind.
- (2) Das Student*innenparlament wählt die Referent*innen in geheimer Wahl.

§ 32 Personalbefragung

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds des Student*innenparlamentes muss eine Personalbefragung von Kandidat*innen für Funktionen im Allgemeinen Student*innenausschuss stattfinden.
- (2) Ausgenommen von der Personalbefragung sind Kandidat*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten.
- (3) ¹Im Einvernehmen kann eine nicht-öffentliche Befragung stattfinden. ²Eine Befragung soll anonym mittels elektronischer Schrift-, oder Sprachübertragung unter Einsatz von Methoden zur Sprachverfremdung durchgeführt werden. ³Alternativ kann die Befragung durch eine von der*dem Kandidatin*Kandidaten schriftlich benannte Vertrauensperson im Auftrag des Student*innenparlamentes erfolgen. ⁴Die Vertrauensperson führt die Befragung geheim durch und übermittelt die Antworten der*des Kandidatin*Kandidaten unverzüglich dem Student*innenparlament. ⁵Die Befragung hat sich der Stellung aller Fragen durch das Student*innenparlament unverzüglich anzuschließen. ⁶Für eventuell sich anschließende Nachfragen gilt dies entsprechend. ⁷Zu diesem Zweck hat der Vorstand des Student*innenparlamentes die Sitzung zu unterbrechen. ⁸Die Sitzung ist mit dem Erhalt der Antworten der*des Kandidatin*Kandidaten unverzüglich fortzusetzen. ⁹Eventuell sich anschließende Aussprachen müssen in nicht-öffentlicher Sitzung stattfinden.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds des Student*innenparlamentes folgt nach einer Personalbefragung eine Aussprache unter Ausschluss der Kandidat*innen.

VIII. Abstimmungsverfahren

§ 33 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

- (1) Nach Schluss der Antragsberatung lässt der Vorstand des Organs abstimmen.
- (2) Die abzustimmende Frage wird so gestellt, dass diese mit ‚Ja‘, ‚Nein‘ oder ‚Enthaltung‘ beantwortet werden kann.
- (3) ¹Abgestimmt wird in der Regel durch Heben des Stimmzettels. ²Die Gegenprobe ist stets zu machen. ³Der Vorstand des Organs hat das Ergebnis der Abstimmung festzustellen und schnellstmöglich gegenüber dem Organ bekannt zu machen.

§ 34 Geheime und namentliche Abstimmung

- (1) ¹Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden. ²Sie wird der namentlichen Abstimmung vorgezogen.
- (2) ¹Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds muss eine namentliche Abstimmung durchgeführt werden. ²Namen, sowie Wahllisten oder Einzelkandidaturzugehörigkeit und entsprechendes Abstimmungsverhalten sind im Sitzungsprotokoll zu vermerken.

§ 35 Wiederholung

¹Erheben sich begründete Zweifel an der Gültigkeit einer Abstimmung, so ist diese sofort zu wiederholen. ²Über die ausreichende Begründung der Zweifel entscheidet der Vorstand des Organs.

IX. Rechenschaftsberichte

§ 36 Recht auf Einforderung eines Rechenschaftsberichtes

- (1) ¹Auf Verlangen eines Mitglieds des Student*innenparlamentes müssen Amtsträger*innen über ihre Tätigkeit im Student*innenparlament Rechenschaft ablegen und für Fragen zur Verfügung zu stehen. ²Danach folgt eine Aussprache. ³Referent*innen der autonomen Referate sind hiervon ausgenommen.
- (2) Das Verlangen muss mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn dem Vorstand des Student*innenparlamentes mitgeteilt werden, welcher das Verlangen den jeweiligen Personen schriftlich mitteilt.
- (3) ¹Referent*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, können dem Verlangen auch ausschließlich schriftlich nachkommen. ²Anfallende Fragen (maximal zehn je Mitglied) werden vom Parlamentsvorstand in nicht-öffentlicher Sitzung gesammelt und anschließend, wie schriftliche Fragen im Sinne des Auskunftsrecht behandelt. ³Die Antworten sind in der nächsten Parlamentssitzung bei einem gesonderten Tagesordnungspunkt vom Parlament zur Kenntnis zu nehmen.

X. Ausschüsse

§ 37 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) ¹Jeder Ausschuss wählt einen Ausschussvorstand. ²Der Ausschussvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden. ³Über die Zusammensetzung des gewählten Ausschussvorstandes ist der Vorstand des Student*innenparlamentes zu informieren.
- (2) Dem Ausschussvorstand obliegt die Berichterstattung gegenüber dem Student*innenparlament.
- (3) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, soweit die Ausschüsse nichts anderes beschließen.
- (5) ¹Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung und führen ein Protokoll. ²Geben sich die Ausschüsse keine Geschäftsordnung, gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (6) Den Mitgliedern der Ausschüsse wird Einsicht in die Akten der Student*innenschaft gewährt, sofern der Beschluss zur Einrichtung des Ausschusses oder der gesetzliche Auftrag dies vorsieht.
- (7) ¹Die Ausschüsse legen dem Student*innenparlament regelmäßig, mindestens jedoch am Ende ihrer Amtszeit, Berichte und ggf. Minderheitenberichte vor und nehmen zu den ihnen überwiesenen Anträgen in den Sitzungen des Student*innenparlamentes Stellung. ²Berichte und Stellungnahmen erfolgen schriftlich. ³Auf Verlangen eines Minderheitenquorums von elf Mitgliedern des Student*innenparlamentes hat ein zusätzlicher mündlicher Bericht zu erfolgen. ⁴Jedes Mitglied eines Ausschusses hat das Recht dem Bericht ein Minderheitenvotum beizufügen. ⁵Betreffen die Berichte und Stellungnahmen Personalangelegenheiten, den Arbeitsbereich der Autonomen Referate oder Referent*innen, die davon ausgehen, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, gelten für den schriftlichen Bericht beziehungsweise die schriftliche Stellungnahme die Geheimhaltungsregeln. ⁶Ein zusätzlicher mündlicher Bericht erfolgt in diesem Fall in nicht-öffentlicher Sitzung.
- (8) ¹Die Ausschüsse haben das Recht, Fachleute zu Anhörungen heranzuziehen. ²Diese sind auf den notwendigen Umfang zu beschränken. ³Sie bedürfen aufgrund der zu erwartenden Kosten der Genehmigung durch den Vorstand des Student*innenparlamentes. ⁴Die Anzuhörenden sollen ihre Stellungnahme rechtzeitig vor der Anhörung schriftlich vorlegen und diese in der Anhörung nur in den Grundzügen vortragen. ⁵Satz 3 gilt nicht, wenn das Student*innenparlament die Durchführung einer Anhörung beschließt.

§ 38 Antragsberatungsfunktion

Den Ausschüssen obliegt in enger Zusammenarbeit mit den Student*innen die Beratung von den ihnen überwiesenen Anträgen.

§ 39 Beratungsrechte

Die Ausschüsse haben das Recht, dem Allgemeinen Student*innenausschuss, der Fachschaftenkonferenz, dem Widerspruchsausschuss der Student*innenschaft und dem

Härtefallausschuss der Student*innenschaft Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterbreiten.

§ 40 Zusammenarbeit mit dem Parlament

- (1) Der Vorstand des Student*innenparlamentes sichert die Teilnahme der Ausschüsse an der Vorbereitung der Sitzungen des Student*innenparlamentes und ihr Zusammenwirken bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Der Vorstand des Student*innenparlamentes kann vor den Sitzungen des Student*innenparlamentes den Ausschüssen Anträge zur Beratung überweisen.
- (3) Ein vom Ausschussvorstand bestimmtes Mitglied des Ausschussvorstandes hat in der Beratung des Student*innenparlamentes abweichend von der Redeliste als erstes Rederecht zu einem den Ausschuss betreffenden Gegenstand.

§ 41 Unterstützungsfunktion des Allgemeinen Student*innenausschusses

Der Allgemeine Student*innenausschuss unterstützt in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Student*innenparlamentes die Arbeit der Ausschüsse. Er sichert, dass

- a) die Ausschüsse über wichtige die Ausschüsse betreffende Fragen der Durchführung der Hochschulpolitik informiert und ihnen die entsprechenden Materialien rechtzeitig unterbreitet werden;
- b) die Vorschläge, Empfehlungen und Stellungnahmen der Ausschüsse durch die zuständigen Organe des Allgemeinen Student*innenausschusses ausgewertet werden und über das Ergebnis den Ausschüssen in den Ausschusssitzungen berichtet wird.

§ 42 Auskunftsrechte

- (1) ¹Die Ausschüsse können die Anwesenheit der zuständigen Referent*innen des Allgemeinen Student*innenausschusses in ihren Beratungen zum Zwecke der Erteilung von Auskünften verlangen. ²Alle Organe des Allgemeinen Student*innenausschusses sind verpflichtet, den Ausschüssen die erforderlichen Informationen zu erteilen. ³Verlangt ein Ausschuss Auskünfte von Referent*innen der Autonomen Referate, des Intersektionalen Black_PoC feministischen Archivs oder gehen zu befragende Referent*innen davon aus, dass sie durch ihre Tätigkeit persönlicher Diskriminierung, Bedrohung oder Gefährdung ausgesetzt sein könnten, findet die Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung statt. ⁴Die Auskünfte sind im weiteren Verlauf vertraulich zu behandeln.
- (2) Betreffen die zu erteilenden Auskünfte Personalangelegenheiten, ist der entsprechende Tagesordnungspunkt in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

§ 43 Zusammenarbeit mehrerer Ausschüsse

- (1) Die Vorstände der Ausschüsse vereinbaren das Zusammenwirken mehrerer Ausschüsse bei der Lösung gemeinsamer Aufgaben.
- (2) Die Ausschüsse können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch das Student*innenparlament in Kraft und ist auf der Homepage des Allgemeinen Student*innenausschuss Marburg zu veröffentlichen.